

Sonstige Gemeinnützige Auskünfte.

Hamburgisches Hanseatenkreuz.

In der Sitzung der Bürgerschaft vom 30. Juni 1915 kam der Antrag von Paridom Müller und Genossen auf Verleihung eines militärischen Ehrenzeichens zur Beratung, nachdem sich die Öffentlichkeit schon vorher mit dem Gegenstande befasst hatte. Die Bürgerschaft nahm mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit den Antrag an. Nachdem der Senat sich mit den beiden anderen Hansestädten verständigt hatte, brachte er am 8. September 1915 bei der Bürgerschaft den Antrag ein auf Mitgenehmigung zu der Stiftung des hamburgischen Hanseatenkreuzes gemäß der untenstehenden Urkunde und ferner dazu, dass zur Anfertigung des Kreuzes ein Betrag von 30.000 Mk. bewilligt werde. Die Bürgerschaft nahm den Antrag mit grosser Mehrheit an und erfüllte damit den Wunsch unzähliger tapferer Streiter nach Verleihung eines besonderen hamburgischen Ehrenzeichens.

Die vorstehend erwähnte Urkunde über die Stiftung des hamburgischen Hanseatenkreuzes lautet wie folgt:

„An dem gewaltigen Kampfe, den das deutsche Vaterland seit einem Jahre gegen eine Welt von Feinden zu bestehen hat, haben die Söhne der Hansestädte, würdig der Ahnen, ruhmvollen Anteil. Der Senat hat daher im Einvernehmen mit den Hohen Senaten von Lübeck und Bremen und in Übereinstimmung mit der Bürgerschaft die Stiftung eines Ehrenzeichens beschlossen. Durch die Verleihung dieses Ehrenzeichens soll besonderen Verdiensten einzelner ohne Unterschied des Ranges und des Standes nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen Anerkennung und Auszeichnung zuteil werden.

1. Das Ehrenzeichen besteht in einem 40 Millimeter grossen gleicharmigen Kreuz in der Form des Hanseatenkreuzes aus Kupferbronze. Die mit rotem Email belegte Vorderseite zeigt in der Mitte das hamburgische Wappen. Die Rückseite ist silbern und enthält in der Mitte die Inschrift: „Für Verdienst im Kriege. 1914.“

2. Das Kreuz wird an einem 30 Millimeter breiten, roten, in der Mitte weiss gestreiften Bande auf der linken Brust getragen.

3. Die Verleihung des hamburgischen Hanseatenkreuzes erfolgt an jetzige oder frühere Angehörige des Infanterie-Regiments Hamburg (2. Hanseatisches) Nr. 76 und der übrigen im hamburgischen Staatsgebiete bei Ausbruch des Krieges stehenden oder hernach dorthin verlegten oder dort neu aufgestellten Truppenteile des Heeres und der Flotte einschliesslich der Besatzung S. M. S. Hamburg, ferner an hamburgische Staatsangehörige, die in anderen Truppenteilen des Heeres oder der Flotte am Kriege teilgenommen haben, und an Personen, die im Dienste der freiwilligen Krankenpflege Hamburgs auf dem Kriegsschauplatze tätig gewesen sind.

Das Kreuz kann ausnahmsweise auch solchen Offizieren des Heeres und der Flotte verliehen werden, denen eine Anzahl Hamburgs unterstellt ist und Angehörige von Truppenteilen, die im Kampfe Hamburgern Hilfe geleistet haben.

4. Die Verleihung des Hanseatenkreuzes geschieht durch den Senat. Über die Verleihung des Kreuzes wird ein Bescheinigung ausgestellt.

5. Das Namensverzeichnis der Inhaber des Hanseatenkreuzes ist im Staatsarchiv niederzulegen und dauernd aufzubewahren.

6. Das Hanseatenkreuz ist nach dem Tode des Inhabers nicht zurückzugeben.

Staatsangehörigkeit und hamburgisches Bürgerrecht.

Zur Erwerbung wird regelmässig die Vorlage folgender Papiere verlangt:

A. Staatsangehörigkeit:

- 1) der polizeiliche Anmeldeschein,
- 2) Beschäftigungs-Nachweis oder Gewerbe-Anmeldeschein,
- 3) Militärpapiere,
- 4) Geburtschein,
- 5) Nachweis der bisherigen Staatsangehörigkeit (Staatsangehörigkeitsausweis),
- 6) der letzte Steuersatzel und zwar soweit die Steuer fällig ist, mit Empfangsbescheinigung, falls verheiratet:
- 7) Heiratsurkunde,
- 8) Geburtsurkunde der Ehefrau,
- 9) Geburtsurkunden der Kinder (standesamtlich).

Bei Einbürgerungen sind ferner beizubringen:

- 10) Leumundzeugnisse zweier hiesiger Bürger und 50 M.

B. Bürgerrecht:

- 1) der polizeiliche Anmeldeschein,
 - 2) Gewerbe-Anmeldeschein (falls selbstständig),
 - 3) Geburtschein,
 - 4) Staatsangehörigkeits-Ausweis oder Bürgerbrief des Vaters, falls vorhanden
 - 5) Militärpapiere,
 - 6) Heiratsurkunde,
 - 7) die Steuersatzel der letzten 5 Jahre oder eine Bescheinigung der Steuerdeputation, dass während der letzten 5 Jahre ein jährliches Einkommen von mindestens 1200 Mark hieselbst versteuert ist.
- Für die Anrechnung auf den für den Bürgerrechtserwerb vorgeschriebenen fünfjährigen Zeitraum gelten für das Steuerjahr 1914 und die folgenden Jahre bis zum Ablauf des auf die Beendigung des Krieges folgenden Steuerjahres die folgenden besonderen Bestimmungen: Demjenigen, der für eines dieser Steuerjahre nach einem Einkommen von mindestens 1200 Mk. zur hamburgischen Einkommensteuer veranlagt ist, werden dieses und die folgenden, in den bezeichneten Zeitraum fallenden Steuerjahre ohne Rücksicht darauf, ob er für diesen Zeitraum Einkommensteuer bezahlt hat, angerechnet, wenn er während der ganzen anzurechnenden Zeit einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung oder Grund- oder Gebäudebesitz im hamburgischen Staatsgebiete gehabt hat. Eine durch Einberufung zum Militärdienst oder durch Ausübung der freiwilligen Krankenpflege verursachte Abwesenheit gilt nicht als Unterbrechung des Wohnsitzes. (Ges. v. 29. 11. 15).
- 8) Für Beamte eventuell: Bescheinigung eines Amtseinkommens von mindestens 2000 Mark p. a. und Anstellungsurkunde.
- Näheres befindet sich unter „Aufsichtsbehörde für die Standesämter“ in diesem Abschnitt Seite 60.

Das Meldeamt. (Dammthorstrasse 10.)

Das Meldeamt bildet die Inspektion B der Abteilung I der Polizeibehörde. Zu seinem Geschäftskreis gehört:

1. Das Einwohnermeldewesen.
2. Die Fremdenpolizei.
3. Die Passpolizei.
4. Die Gesindepolizei.

Als Vorstand fungiert ein Polizeinspektor. Zu den einzelnen Geschäftszweigen ist folgendes zu bemerken:

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11

1. Einwohnermeldewesen.

(Gesetz vom 6. Mai 1891).

Wer ist meldepflichtig?

Die Meldepflicht besteht für alle selbstständig wohnenden Personen. Dazu gehören auch die Söhne und Töchter der Einwohner, wenn sie sich bereits einem Berufe gewidmet haben, z. B. in die Lehre getreten sind, oder als Kommis, Gehilfe, Verkäuferin, Arbeiterin u. s. w. Beschäftigung gefunden haben, wenn sie bei den Eltern wohnen, ferner Einlogierter, sowie Gehilfen, Dienstboten und Lehrlinge, wenn sie die Wohnung des Arbeitgebers oder Lehrherrn teilen, andernfalls sind sie dort meldepflichtig, wo sie ihre Schlafstätte haben. Jedoch sind Dienstboten von der Dienstherrenschaft stets besonders anzumelden, womit gleichzeitig die Anmeldung zur Kranken- und Invalidenversicherung beschafft ist, wenn der Dienstbote nur im Privathausstand und nicht auch im Gewerbebetriebe beschäftigt wird.

Von der Meldepflicht befreit sind

die den fremden Gesandtschaften beigegebenen Personen, die dem stehenden Heere angehörenden Personen, so lange sie sich im aktiven Dienst befinden, unverheiratet sind und keinen eigenen Hausstand haben, angemessene Seelen, so lange sie keine eigene Wohnung haben, sowie die Besatzung der oberelischen Schiffe und sonstigen dem Musterungswange nicht unterworfenen Fahrzeuge, wenn sie nicht in Hamburg ihren Heimathafen haben, alle Personen, welche sich beschungsweise nicht länger als 6 Monate in Hamburg aufhalten. Diese sind nur von dem Logisgeber zu melden.

Wer haftet für die Meldepflicht?

Für die Erfüllung der Meldepflicht haftet zunächst der Meldepflichtige selbst, sodann alle Personen, welche als Vermieter von Wohnungen, Logisgeber, Lehrmeister, Dienstherren oder in anderer Weise Meldepflichtige bei sich aufnehmen. Also auch die Eltern haften dafür, dass die Kinder, welche einen Beruf ergreifen und bei den Eltern wohnen oder in das elterliche Haus zurückkehren, rechtzeitig angemeldet werden.

Welche Legitimationspapiere sind erforderlich?

Als Legitimationspapiere gelten nur amtliche Dokumente, welche einen Zweifel über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Personalien nicht zulassen, z. B. bei ledigen Personen: Geburtschein, „militärpflicht.“ „Militärausweis, „verheirateten.“ Heiratsurkunde.

Für die mit den Eltern zusammenziehenden Kinder ist ein Legitimationspapier nicht erforderlich; Kinder ohne Begleitung der Eltern müssen Geburtschein haben, ist die Staatsangehörigkeit zweifelhaft: Staatsangehörigkeitsausweis, Hamburger Bürger: Bürgerbrief, Aus einem deutschen Orte Zuziehende: Abgangsattest, Ausländer: Visierten Pass oder Konsulatsbescheinigung. Besuchsfremde brauchen kein Legitimationspapier vorzuzeigen.

Wie ist die Meldung zu beschaffen?

Zu jeder Meldung gehört die Anfüllung eines Formulars. Die Formulare werden in allen polizeilichen Meldestellen und Polizeiwachen unentgeltlich verabreicht. Die Meldung muss in derjenigen Meldestelle erfolgen, wo die Wohnung liegt. Nur Abmeldungen beim Fortzuge von Hamburg können ausser in der Meldestelle des Wohnortes auch im Einwohnermeldebureau beschafft werden. Wenn das Formular vorschriftsmässig ausgefüllt ist und die Legitimationspapiere vorliegen, ist in der Regel ein persönliches Erscheinen des Meldepflichtigen nicht erforderlich.

Wann muss die Meldung erfolgen?

Der Meldepflichtige muss sich binnen einer Woche anmelden. Der Vermieter, Logisgeber oder derjenige, welcher eine zum Besuch eingeregisterte Person beherbergt, hat binnen 2 Wochen dafür zu sorgen, dass die Meldung beschafft wird. Wenn der Besuch über 6 Monate hier bleibt, so muss der Besucher die Anmeldung ebenso beschaffen, wie beim Zuzuge zum dauernden Aufenthalt, also unter Einreichung von Legitimationspapieren.

Meldestellen:

- Innere Stadt:** Einwohnermeldebureau, Dammthorstr. 10. Geöffnet für An- und Ummeldungen werktäglich 9-5, für Abmeldungen werktäglich März bis einschl. Okt. 8-7, Novbr. bis einschl. Febr. 9-7 und Sonn- und Festtags 9-12 Uhr.
- St. Pauli:** Bezirksbureau, Eimsbüttelerstr. 20a. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau. Meldestelle: Friedrichstr. 49.
- Süd-Eimsbüttel:** Bezirksbureau, Bundesstr., Turnhalle. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau.
- Nord-Eimsbüttel:** Bezirksbureau, Osterstrasse 92. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau.
- Harvestehude:** Bezirksbureau, Oberstrasse 126. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau.
- Barmbeck:** Bezirksbureau, Oberaltenallee 6. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau.
- Nebensstelle:** Langenrehm 54.
- Borgfelde:** Bezirksbureau, Claus Groth-Str. 119. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau. Unterstelle: Hornerlandstr. 246.
- Ellbeck:** Bezirksbureau, Ellbeckerweg 46, geöffnet wie das Einwohnermeldebureau. Unterstelle: Mühlendamm 57.
- Billwärder Ausschlag:** Bezirksbureau, Billy. Neudeich 128. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau. Meldestelle: Hammerbrookstr. 118.
- St. Georg:** Bezirksbureau, Besenbinderhof 4. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau.
- Eppendorf:** Bezirksbureau, Löwenstr. 22. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau.
- Winterhude:** Bezirksbureau, Barmbeckerstr. 191. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau.
- Unterstelle:** Fuhlsbüttel, Erdkampsweg 63.

Die den Bezirksbureaus angegliederten Meldestellen sind nur werktäglich geöffnet und zwar:

- I. für An- und Ummeldungen März bis einschl. Okt. 8-3, Novbr. bis einschl. Febr. 9-4 Uhr.
- II. für Abmeldungen März bis einschl. Oktbr. 8-4, Novbr. bis einschl. Febr. 9-5 Uhr.

Umsatz in eine andere Wohnung.

Beim Umzug in eine andere Wohnung auf Hamburger Gebiet ist ein Formular auszufüllen und mit dem Anmeldeschein bei der Meldestelle des neuen Wohnortes vorzulegen. Die Meldung muss binnen einer Woche erfolgt sein. Persönliches Erscheinen ist nicht erforderlich.

Abmeldung beim Fortzuge von hier.

Beim Fortzuge von Hamburg muss die Abmeldung vor dem Verzuge stattfinden. Der Anmeldeschein ist mit einzureichen unter Angabe des neuen Aufenthaltsortes. Die Abmeldung kann auch schriftlich beschafft werden; das Abgangsattest wird sodann unfrei übersandt.

Wohnungsauskunft.

Gegen Zahlung einer Gebühr von 25 Pfennigen wird im Einwohnermeldebureau und in den Bezirksbureaus (s. oben: Meldestellen) Auskunft über den Aufenthalt von Personen erteilt und zwar sowohl an Sonn- und Festtagen wie in der Woche. Die Bureaus sind für diesen Zweck geöffnet werktäglich März bis einschl. Oktbr. 8-7, Novbr. bis einschl. Febr. 9-7, Sonn- und Festtage von 9-12 Uhr. Die Bezirksbureaus können nur Auskunft über die in ihren Bezirk wohnenden Personen geben. In den Unterstellen und Meldestellen wird keine Wohnungsauskunft erteilt. Die Auskunftgebühr ist mit 25 Pfg. für jede Auskunft auch dann zu entrichten, wenn die gesuchte Person in den Registern nicht aufzufinden ist oder eine neue Adresse nicht mitgeteilt werden kann.

2. Fremdenkontrolle.

Die Fremdenpolizei übt die Kontrolle über die nach Hamburg zum dauernden Aufenthalt zuziehenden Fremden aus.

Gasthofsfremde.

Die in den Hotels, Herbergen und bei den Schlafbasen übernachtenden Personen sind in ein Fremdenbuch einzutragen und mittelst einer Liste täglich bis 10 morgens der Fremdenpolizei (Meldeamt) zu melden. Aufzuführend sind alle Personen, welche bis 8 Uhr morgens desjenigen Tages, an welchem die Liste eingeleitet werden, in dem Gasthause ein Unterkommen gefunden haben. Zu den Gastwirten zählen auch die Inhaber der Hotels garris. Zu den Meldungen sind nur die vorgeschriebenen Formulare zu benutzen, die einzeln oder als durchlochte Hefte zu verwenden sind. In derselben Weise sind die abgereisten Fremden zu melden. Personen, welche länger als 4 Wochen in den Gasthäusern wohnen, unterliegen der Meldepflicht wie Einwohner. War eine in Gasthause wohnende Person vorher bereits als Einwohner gemeldet, so ist der Anmeldechein bei der Anmeldung für den Aufenthalt im Hotel mit einzureichen.

Auswanderer.

Auswanderungsunternehmer haben ein Verzeichnis der von ihnen beförderten Auswanderer am Tage nach Abgang des Schiffs durch die Auswandererbehörde der Fremdenpolizei einzureichen. Für jeden beförderten Auswanderer über ein Jahr alt, haben sie eine Abgabe von 60 Pfennigen zu entrichten.

Auswandererwirte.

Die Auswandererwirte haben alle bei ihnen sich aufhaltenden Auswanderer in ein Fremdenbuch einzutragen und täglich einen Auszug bis 10 Uhr morgens der Fremdenpolizei einzufern. Ebenso ist die Abreise zu melden. Auswanderer, welche länger als 14 Tage im Logierhause bleiben, sind wie Einwohner der Meldepflicht unterworfen.

3. Passpolizei.

Für die Dauer des Krieges bestehen besondere Passvorschriften. Nähere Auskunft wird im Passbureau Dammtorstrasse 10, II, erteilt.

4. Gesindepolizei.**Dienstboten-Anmeldung.**

Für die Anmeldung der Dienstboten gilt im allgemeinen das oben unter 1 Gesagte. Besonders ist noch zu bemerken, dass bei der Anmeldung von Dienstboten ein von der Herrschaft ausgefertigter Dienstantrittsschein (Formulare sind in den Meldestellen zu haben) vorzulegen ist. Hat der Dienstbote bereits Anmeldechein oder ein Dienstbuch, so sind diese mit vorzulegen.

Dienstbücher.

Jeder Dienstbote, der hier in Dienst tritt, muss ein Dienstbuch haben. Ist er im Besitz eines nicht hamburgischen Dienstbuches, so genügt dieses auch für hier, andernfalls muss er bei der polizeilichen Meldestelle ein Dienstbuch lösen gegen 80 Pfennige Gebühr. Zu diesem Zweck muss er aber persönlich erscheinen, da das Buch in Gegenwart des Beamten von ihm unterschrieben werden muss. Für die Neuaussfertigung eines verlorenen, gefälschten oder unbrauchbar gemachten Dienstbuches ist eine Gebühr von 1 Mk. zu entrichten. Wer ein Dienstbuch verliert und von demselben Gebrauch macht, wird bestraft. Die Dienstherrschaft ist allein berechtigt, in das Dienstbuch Eintragungen zu machen, die auf Antrag von der Polizeibehörde beglaubigt werden. Beim Dienstantritt und Austritt ist das Dienstbuch der Dienstherrschaft vorzulegen.

Dienstzeugnisse.

Zur Eintragung eines Zeugnisses in das Hamburger Dienstbuch ist die Herrschaft nicht verpflichtet und nur dann berechtigt, wenn der Dienstbote nicht widerspricht.

Dienstboten-Krankenkasse.

Der Dienstboten-Krankenkasse gehören nur ausschließlich im Privathaushalt beschäftigte Dienstboten (§ 2 d. D. O.) an. Die Art- und Abmeldung für die Dienstboten-Krankenkasse erfolgt durch die Polizeibehörde, nachdem dort die oben erwähnte Meldung von der Dienstherrschaft beschriftet ist. Wer die Abmeldung bei der Polizeibehörde unterlässt, hat die Kassenbeiträge so lange fortzuzahlen, bis die Abmeldung erledigt ist. Formulare hierzu sind in den Meldestellen zu haben. Alle andern Dienstboten sind bei der Polizeibehörde und ausserdem noch bei der Behörde für das Versicherungswesen an- und abzumelden.

Streitsachen.

Über Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Dienstboten entscheidet die Polizeibehörde in erster Instanz, vorausgesetzt, dass die Geldforderung den Betrag von 150 Mk. nicht übersteigt. Höhere Forderungen sind beim Amtsgericht einzuklagen. Wer die Entscheidung der Polizeibehörde anfechten will, muss innerhalb 14 Tagen nach der Bekanntmachung beim Amtsgericht Einspruch erheben. Klagen in Dienstbotensachen aus dem Stadtgebiet werden im Meldeamt (Dammtorstr. 10) und in den Bezirksbureaus entgegengenommen. Klagen aus einem Dienstverhältnis im Landgebiet sind bei dem Gemeindevorsteher anzubringen. Die Klage kann mündlich oder schriftlich gestellt werden, im letzteren Falle ist sie in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die Parteien können auch, ohne dass eine Klage vorher angereicht ist, gemeinsam während der Geschäftsstunden vor einer der Stellen zur sofortigen Verhandlung über den Streit erscheinen. Die Verhandlung vor der Polizeibehörde erfolgt gebührenfrei.

Strafanträge wegen Vertragsbruch.

Ein Dienstbote, welcher ohne gesetzmässige Ursache und böswillig den Dienstantritt verweigert oder den Dienst verlässt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder Haft bestraft. Der Antrag auf Bestrafung muss innerhalb 14 Tagen gestellt und kann bis zur rechtskräftigen Straffestsetzung zurückgenommen werden.

Dienstbotenordnung

vom 7. Dezember 1898 in der Fassung vom 11. Oktober 1901.

Siehe Adressbuch 1916 und frühere Jahrgänge.

Geschäftsbetrieb und Gebühren der gewerbmässigen Stellenvermittlung

siehe im Adressbuch 1914 und 1913.

Hundesteuer.

Die Steuer beträgt: für Hunde unter 45 cm Schulterhöhe M. 20; für Hunde über 45 cm Schulterhöhe M. 60; für mehrere von einer Person oder von verschiedenen Personen in einem Wohnungsgelände gehaltene Hunde, für jeden Hund M. 45, und wenn nur einer der Hunde über 45 cm Schulterhöhe hat, für jeden Hund M. 75; für Zug- und Wachhunde M. 8. Die Steuer ist ohne behördliche Aufforderung zu zahlen und zwar im Laufe des Monats Januar im Voraus für das ganze Jahr. Die im Laufe des Jahres angeschafften über 3 Monate alten Hunde müssen binnen einer Woche nach Eintritt der Steuerpflicht versteuert werden. Trifft die Verpflichtung zur Versteuerung eines Hundes im Laufe des zweiten Kalenderhalbjahres ein, so ist nur die Hälfte der Steuer zu entrichten. Auch wird die Hälfte der Steuer zurückvergütet, wenn der Hund im Laufe des ersten Halbjahrs gestorben, abgeschafft oder ausgeführt und unter Rücklieferung der Steuermarken abgemeldet ist.

Die Hundesteuer ist für die innere Stadt im Stadthaus, Zimmer 58, für die übrigen Polizeibezirke im betreffenden Bezirksbureau werktags zwischen 9 und 3 zu entrichten. Wer seinen Hund für das neue Jahr nicht wieder versteuern will, muss ihn bis zum 31. Dezember abschaffen.

Warnungsschüsse bei zu erwartendem hohen Wasser in Hamburg.

Sobald von Cuxhaven amtlich telegraphiert wird, dass die Flut dort eine Höhe von 6 m erreicht hat, worauf hier in der Regel eine Flut von 6,30 m (12 Fuß nach altem Pegelmaß) binnen 3 Stunden erfolgt, werden hier von einer jeden der beiden Batterien am „Stintfang“ und „Städdeich“ drei schnell aufeinander folgende Kanonenschüsse abgefeuert, und dieses Signal wird bei jeder folgenden Meldung aus Cuxhaven, dass die Flut dort noch um 30 cm höher gestiegen sei, wiederholt.

Wenn jedoch das Wasser der Elbe hier auf 6,30 m gestiegen ist, so soll dieser hiesige Wasserstand durch je einen Schuss von einer jeden der beiden oben erwähnten Batterien angezeigt werden, und dieses Signal wird bei jeder jeden Steigung des hiesigen Wasserstandes um 30 cm wiederholt, während sodann die auf den Wasserstand in Cuxhaven bezüglichen drei Warnungsschüsse nicht weiter abgegeben werden.

Märkte.**A. Der Stadt Hamburg.**

I. Jahrmärkte: A) Lämmermarkt, eintägig, alljährlich am Freitag vor Pfingsten, Kram- und Viehmarkt. 17. Mai. Vor dem Lübeckertor.

B) Dom (Weihnachtsmarkt), alljährlich vom 1. Sonntag im Dezember bis einschl. 2. Weihnachtstag, Krammarkt, 1918: vom 1. bis 26. Dezember auf dem Heiligensfeld. Das Platzgeld für die Jahrmärkte ist tarifmässig festgesetzt und bei der Gewerbebehörde, Stadthaus-Neubau (Stadthausbrücke 8), III. Stock, Zimmer 47, zu erfragen.

II. Wochenmärkte: Frucht- und Gemüsemarkt am Markt, Standgelderhebung durch die Marktstellgeldnehmer. Gegenstände des Wochenmarktsverkehrs siehe § 66 der Gewerbeordnung. Haupttage sind Mont., Mittw. und Freit. Tägliche Marktzeiten im Frühjahr (vom 1./2. bis 30./1.) von 5 morgens bis 10 Uhr vorm. und von 1 nachm. bis 6½ Uhr abends; im Sommer (vom 1./5. bis 31./8.) von 4 morgens bis 10 Uhr vorm. und von 2 nachmittags bis 7½ Uhr abends; im Herbst (vom 1./9. bis 30./11.) von 5 morgens bis 10 Uhr vorm. und von 1 nachmittags bis 6½ abends; im Winter vom 1./12. bis Ende Februar von 7 morgens bis 10 Uhr vorm. und von 1 nachm. bis 6½ Uhr abends.

III. Spezialmärkte: A) Pferdemarkte auf dem neuen Pferdemarkt. Für 1918 sind festgesetzt: 15. Januar, 15. Februar, 15. März, 5. April, 3. Mai, 30. August, 27. September, 20. Oktober.

B) Schlachtviehmärkte auf dem Zentralviehmarkt. 1. Für Rinder und Schafe: Am Donnerst. jeder Woche. 2. Für Kälber: Am Dienst. jeder Woche. 3. Für Schweine: An jedem Werktag ausgenommen Montags.

B. Landherrnschaft der Marschlande.

Finkenwärder Markt: 24. Juni.

C. Landherrnschaft Ritzebüttel.

1. Ritzebütteler Krammarkt: 13. und 14. Mai.

2. Herbstviehmarkt, verbunden mit Gemüse- u. Krammarkt: 13. u. 14. Oktober.

D. Landherrnschaft Bergedorf.**I. Stadt Bergedorf.**

1. Vieh- und Pferdemarkt: 14. März.

2. Kram-, Vieh- und Pferdemarkt: 29. April u. 9. September.

3. Schweinemärkte: 21. Januar, 18. Februar, 18. März, 15. April, 27. Mai, 17. Juni, 15. Juli, 19. August, 16. September, 21. Oktober, 18. November, 16. Dezember.

II. Neugammow.

Kram-, Vieh- und Pferdemarkt: 13. Mai.

III. Kirchwärdar.

1. Viehmarkt: 10. April.

2. Zöllenspieker Krammarkt in Verbindung mit Viehmarkt: 23. September.

IV. Goethacht.

1. Kram-, Vieh- und Pferdemarkt: 7. Mai u. 1. November.

2. Schweinemärkte: 8. Januar, 5. Februar, 5. März, 2. April, 7. Mai, 4. Juni, 2. Juli, 6. August, 3. Sept., 1. Okt., 5. Novb., 3. Dez.

Banken.**Brasilianische Bank für Deutschland.**

Stammsitz und Gründungsjahr: Hamburg 1887. Filialen: Rio de Janeiro, Sao Paulo, Santos, Porto Alegre, Bahia. Geschäftsstelle in Hamburg: Adolphsbrücke 10. Aufsichtsrat: M. von Schinckel, Vors., Dr. A. Salomonsohn, stellvert. Vors., J. A. Buchheister, Kommerzienrat H. Hasenclaver, Dr. Fr. A. Boner, Kommerzienrat H. Stoltz, A. Phass, Wilh. O. Schroeder.

Direktion in Hamburg: G. H. Kammerer, E. v. Oesterle. Brasilien: E. John, W. Rupp, G. Pfeiffer, Th. Matthiesen, Chs. A. Baumann, P. Heide, R. Möller, F. Carl. Prokuristen in Brasilien: F. Sedomon, C. Ziermann, A. Seifert, I. Heinsfurter, F. Liechtenberger, H. Schrader, G. Ahlgrasman, J. Metz, C. W. Schneider, A. Ravache, X. Drolshagen, E. Laurent, H. Wessel, H. Ewald, C. Richter, B. Nielsen, F. Urbahn, W. Peters.

Aktien-Kapital: M. 15.000.000. Reservefonds: M. 6.850.000. Dividende: 1895 und I. Sem. 1896: 12, 12½, 1897-1908/9: 12, 12, 12, 9, 8, 6, 8, 10, 10, 10, 10, 1909/10: 10½, 1910/11: 10½, 1911/12: 10½, 1912/13: 10½, 1913/14: 6½, 1914/15: 8½.

Zweck: Betrieb von Bank- und Handelsgeschäften mit und in Brasilien, doch sind Geschäfte mit und in anderen Handelsplätzen nicht ausgeschlossen.

Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt im ersten Band.